

SCHIEDSHOF
Urteil Nr. 7/92 vom 11. Februar 1992
Geschäftsverzeichnisnr. 356

U R T E I L

In Sachen: Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 39 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, erhoben von der VoG "Vlaamse Hogescholen van het Lange Type" (VHOLT) und von Patrick Smets

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,
und den Richtern J. Wathelet, D. André, L. De Grève, H. Boel
und L. François,
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,
unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. KLAGEGEGENSTAND

Mit Klageschrift vom 3. Januar 1992, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem und am 6. Januar 1992 bei der Kanzlei eingegangenen Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, wird die einstweilige Aufhebung der Wortfolge "im Ausland" in Artikel 39 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft wegen Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung, von

- der VoG "Vlaamse Hogescholen van het Lange Type", abgekürzt "VHOLT", mit Sitz in 1040 Brüssel, Trierstraat 84,
- Patrick Smets, Student, wohnhaft in 3010 Löwen, D. Mellaertsstraat 72,

beantragt.

Mit derselben Klageschrift wird Klage auf Nichtig-
erklärung derselben Dekretsbestimmung erhoben.

II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 6. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung der Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter H. Boel und D. André haben am 8. Januar 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1992 hat der amtie-

rende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter K. Blanckaert gesetzmäßig verhindert ist, und ihn als Mitglied der Besetzung durch den Richter L. De Grève ersetzt.

Durch Anordnung vom 15. Januar 1992 hat der Hof den Verhandlungstermin bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 22. Januar 1992 festgesetzt.

Von dieser Anordnung wurden die klagenden Parteien und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes bezeichneten Behörden mit am 15. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 22. Januar 1992

- erschienen
RA Van Haegenborgh loco RA E. Storms, in Löwen zugelassen, für die vorgenannten klagenden Parteien,
die Herren N. Vercruysse und P. Barra, Direktor bzw. Verwaltungssekretär beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Unterrichtsdezernat, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter H. Boel und D. André in niederländischer bzw. französischer Sprache Bericht erstattet,
- wurden der vorgenannte Rechtsanwalt und die vorgenannten Beamten angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNG

3.1. Das Dekret wurde im Belgischen Staatsblatt vom 4. Juli 1991 veröffentlicht.

3.2. Artikel 39 des Dekrets - die angefochtene Bestimmung - bestimmt folgendes:

"Die Universitätsverwaltung kann in Abweichung von den in den Artikeln 37 und 38 enthaltenen Bestimmungen den Inhabern eines Abschlußdiploms einer Universität oder Hochschulanstalt im Ausland, soweit diese ein mindestens drei Jahre umfassendes Studienprogramm anbietet, die Immatrikulation für ein ergänzendes Studium, ein Spezialisierungs- oder ein Doktorstudium erlauben, gegebenenfalls nach einer Prüfung, bei der die Eignung für das entsprechende Studium untersucht wird, und gegebenenfalls nach Absolvieren eines Examens über näher zu bestimmende Teile eines akademischen Studiums".

3.3. Die Artikel 37 und 38 bestimmen folgendes:

"Art. 37. Bei der Immatrikulation für ein ergänzendes Studium oder ein Spezialisierungsstudium gilt der Besitz des Diploms eines akademischen Studiums des zweiten Zyklus oder eines Studiums des zweiten Zyklus an einer Anstalt für Hochschulunterricht langen Typs, das kraft einer Entscheidung der Universitätsverwaltung Zugang zu diesem Studium gewährt, als Zulassungsbedingung.

Das an der Königlichen Militärschule in Brüssel erworbene Diplom eines Zivilingenieurs/Polytechnikers oder eines Lizenziaten wird für die Anwendung des ersten Absatzes einem akademischen Studium des zweiten Zyklus gleichgestellt.

Die Universitätsverwaltung kann die

Immatrikulation für ein ergänzendes Studium oder ein spezialisiertes Studium vom Absolvieren einer Zulassungsprüfung abhängig machen".

"Art. 38. Bei der Immatrikulation für ein Doktorstudium gilt der Besitz des Diploms eines akademischen Studiums des zweiten Zyklus, das kraft einer Entscheidung der Universitätsverwaltung Zugang zu diesem Studium gewährt, als Zulassungsbedingung.

Das an der Königlichen Militärschule in Brüssel erworbene Diplom eines Zivilingenieurs/Polytechnikers oder das an einer Anstalt für Hochschulunterricht langen Typs erworbene Diplom eines Lizenziaten der Handelswissenschaften oder eines Handelsingenieurs werden für die Anwendung des ersten Absatzes einem akademischen Studium des zweiten Zyklus gleichgestellt.

Die Universitätsverwaltung kann die Immatrikulation für ein Doktorstudium vom Absolvieren einer Zulassungsprüfung abhängig machen".

IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

Bezüglich des Interesses

A.1.1. Die erste klagende Partei, die VoG "VHOLT", bringt vor, daß sie als juristische Person ein bereits erworbenes und unmittelbares Interesse an der Erhebung dieser Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung habe, weil sie am 19. Juni 1984 für unbestimmte Zeit mit folgendem Zweck in Brüssel gegründet worden sei:

1. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Hochschulen und höheren Lehranstalten langen Typs;
2. die Organisation der Beratung zwischen diesen Anstalten;
3. das Abgeben von Stellungnahmen zu Fragen des langen Typs;
4. die Förderung des höheren Unterrichts langen Typs;

5. die Vertretung des höheren Unterrichts langen Typs.

Diese Zielsetzungen sind auf autonome Weise und mit den für zweckdienlich gehaltenen Mitteln zu erstreben (Artikel 4 der Satzung).

Der Verwaltungsrat hat am 16. September 1991 beschlossen, Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung zu erheben. Als Beleg wurde eine beglaubigte Abschrift des Sitzungsprotokolls beigelegt.

A.1.2. Die zweite klagende Partei ist Student der Verwaltungswissenschaften im letzten Studienjahr an der Erasmusschule in Brüssel, einer Hochschulanstalt langen Typs. Diese Partei bringt vor, daß sie ein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung habe, weil sie mit dem erlangten Abschlußdiplom nicht die gleichen Möglichkeiten habe wie Studenten, die unter den gleichen Umständen ein ähnliches Abschlußdiplom an einer Hochschulanstalt im Ausland erlangen würden.

B.1.1. Aus Artikel 21 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geht hervor, daß eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur zusammen mit einer Nichtigkeitsklage oder nach erfolgter Erhebung einer solchen Klage erhoben werden kann. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist also der Nichtigkeitsklage untergeordnet.

Daraus ergibt sich, daß die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage - insbesondere das Vorhandensein des gesetzlich vorgeschriebenen Interesses an der Erhebung einer solchen Klage - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung mit einzubeziehen ist.

B.1.2. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt folgendes:
 "... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem

Rechtssprechungsorgan".

Laut Artikel 2 2° des vorgenannten Sondergesetzes können Nichtigkeitsklagen "von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist...", erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen setzen also voraus, daß die klagende Partei - natürliche oder juristische Person - ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt bei jeder Person vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig betroffen werden könnte.

- B.1.3. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, daß die Nichtigkeitsklage als unzulässig zurückzuweisen wäre.

Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung

- A.2.1. Die klagenden Parteien bringen einen einzigen Klagegrund vor, der auf den Artikeln 6, 6bis und 17 §1 und §4 der Verfassung beruht.

Sie sind der Meinung, daß die Wortfolge "im Ausland" in Artikel 39 des angefochtenen Dekrets die vorgenannten Verfassungsbestimmungen verletze. Es werde ein rechtlich unbegründeter und willkürlicher Unterschied zwischen Inhabern von Abschlußdiplomen ausländischer bzw. belgischer Hochschulanstalten eingeführt, wodurch die Unterrichtsfreiheit, die Wahlfreiheit und die Gleichheit aller Schüler oder Studenten und Unterrichtsanstalten beeinträchtigt würden. Die Erlangung eines Abschlußdiploms einer Hochschulanstalt in Belgien eröffne dadurch nämlich weniger Perspektiven als die Erlangung - unter den gleichen Umständen - eines ähnlichen Diploms im

Ausland, da die Universitätsverwaltungen nur im letzteren Fall von den in den Artikeln 37 und 38 des Dekrets enthaltenen Bestimmungen abweichen könnten. Das Studium an einer Hochschulanstalt in Belgien werden dadurch deshalb weniger interessant als das gleiche bzw. ein ähnliches Studium im Ausland.

A.2.2. Die klagenden Parteien bringen hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils folgendes vor:

"Die unmittelbare Durchführung der Dekretsbestimmung, deren Nichtigerklärung hiermit beantragt wird, würde einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen, weil Artikel 39 des Dekrets am 1. Oktober 1992 in Kraft tritt.

Alle Inhaber eines Abschlußdiploms einer ausländischen Hochschulanstalt werden sich nämlich von dem Zeitpunkt an an die Universitätsverwaltungen wenden können, um die in Artikel 39 des Dekrets vorgesehene Abweichung zu erwirken, während dies ohne weiteres unmöglich ist für Inhaber eines Abschlußdiploms einer Anstalt für Hochschulunterricht langen Typs, abgesehen von den Lizenziaten der Handelswissenschaften und den Handelsingenieuren.

Dies wird dazu führen, daß die Anstalten für Hochschulunterricht langen Typs weniger attraktiv werden und mehr Studenten sich im Ausland immatrikulieren werden, um unter den gleichen Umständen ein ähnliches Diplom zu erhalten.

Studenten - zumal Studenten im letzten Studienjahr, wie der zweite Kläger - können sich somit im Gegensatz zu ihren Kommilitonen, die unter den gleichen Umständen ein ähnliches Diplom im Ausland erlangen, nicht an eine Universitätsverwaltung wenden, um die in Artikel 39 des Dekrets vorgesehene Abweichung zu erwirken.

Dies führt zweifelsohne zum Verlust an (Karriere-) Möglichkeiten und Zeit, die andere wohl aber nutzen können.

Daher gibt es Gründe, die angefochtene Rechtsnorm einstweilig aufzuheben".

B.2.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche

Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- 1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- 2° Die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Dekrets muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da beide Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung von einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Zur Beurteilung der zweiten vorgenannten Bedingung erfordert Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, daß die Klageschrift eine Darstellung des Sachverhaltes enthält, aus der hervorgehen soll, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen kann; erforderlich ist also die Erbringung des Beweises für das Risiko eines Nachteils und dessen ernsthafte Beschaffenheit.

- B.2.2. Abgesehen von der Frage, ob der angebliche Nachteil als ernsthaft zu betrachten ist, stellt der Hof fest, daß keine der klagenden Parteien konkrete Tatsachen vorbringt, aus denen hervorgeht, daß es ein wirkliches Risiko der Entstehung des ersten, von ihnen angeführten Nachteils gibt - Erhöhung der Anzahl der im Ausland vorgenommenen Immatrikulationen von Studenten, die zur Zeit an Anstalten für Hochschulunterricht langen Typs, welche von der

Flämischen Gemeinschaft abhängen, immatrikuliert sind.

Der zweite angeführte Nachteil kann nur die zweite klagende Partei betreffen. Diese vermittelt keine Darstellung des Sachverhalts, aus der hervorgehen würde, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könnte.

Demzufolge braucht nicht geprüft zu werden, ob der zur Unterstützung der Klage vorgebrachte Klagegrund ernsthaft ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 39 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) J. Delva